

Merkblatt	MB 08 / 01	Mär. 2017	
Arbeitssicherheit / Gefährdungsanalyse		Seite 1 von 1	

## Alleinarbeit bei der Bauwerksprüfung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeit unter Berücksichtigung aller Umstände so zu organisieren, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt werden. Dazu gehören auch die Ermittlung der Gefährdungen, ihre Beurteilung und die konkreten Maßnahmen zur Abwehr oder Minimierung. Die Mitarbeiter müssen von diesen Maßnahmen Kenntnis erlangen und wissen, wer für die Umsetzung auf der Baustelle verantwortlich ist.

### Was ist Alleinarbeit?

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt. Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden.

### Was versteht man unter einer gefährlichen Arbeit?

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverhalten, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Gefährliche Arbeiten können z.B. sein:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in Behältern oder engen Räumen
- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes
- Arbeiten auf, am und im Wasser
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen.

Auch bei Nutzung von Zugangstechnik kann durch einen Notfall (wie beim Ausfall von Technik oder durch einen Fehler beim Betreiben der Technik) ein Bauwerksprüfer schnell in eine Gefahrenlage gelangen.

### Was sollte bei der Bauwerksprüfung ebenfalls beachtet werden?

Grundsätzlich ist eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen, welche für die Durchführung der Bauwerksprüfung maßgebend ist.

Vor Beginn der Bauwerksprüfung vor Ort sollten Maßnahmen zur Organisation der 1. Hilfe festgelegt und bei allen Beteiligten bekannt sein. Dies sichert nicht nur die eigene Gesundheit, sondern auch die aller Mitwirkenden.

### In Bezug genommene Normen, Richtlinien und Merkblätter:

- [1] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Arbeitsschutzgesetz §3 Grundpflichten des Arbeitgebers und §5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- [2] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, BG- Regel Grundsätze der Prävention (BGR A1 Oktober 2005, aktualisierte Fassung Januar 2009)

Die Merkblätter stellen die abgestimmte und mehrheitliche Meinung der Mitglieder im Arbeitskreis Bauwerksprüfung nach DIN 1076 dar. Sie stellen keine verbindliche Festlegung dar, sondern verstehen sich als Empfehlung für den in der Praxis tätigen Ingenieur.

Für Rückfragen, Hinweise und Anregungen wenden Sie sich bitte an den Arbeitskreis Bauwerksprüfungen nach DIN 1076. Für dieses Merkblatt ist der Ansprechpartner: Frau Dipl.-Ing. Vera Pietsch.